

Stadt Lörrach

Satzung

über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Absatz 1 Nr. 2 BauGB für den Geltungsbereich des künftigen Plangebiets „Nördlich Teichstraße“

– Vorkaufsrechtssatzung –

Gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Stadt Lörrach in öffentlicher Sitzung am 12.04.2022 die folgende Vorkaufsrechtssatzung beschlossen:

§ 1

Zu sichernde Planung

Die Stadt Lörrach zieht im Geltungsbereich der Satzung städtebauliche Maßnahmen in Betracht, hier insbesondere die Sicherung und Schutz von Flächen für das produzierende Gewerbe. Die Planungsziele sollen mit dem am 12.04.2022 aufgestellten Bebauungsplan „Nördlich Teichstraße“ erreicht werden. Hiermit werden neben der Sicherstellung einer städtebaulich geordneten Entwicklung auch die Ziele des Gewerbeflächenentwicklungskonzeptes der Stadt Lörrach vom 09. Mai 2017, wie durch den Gemeinderat in seiner Sitzung 29.06.2017 beschlossen, verfolgt. Hierzu steht der Gemeinde ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB für das Areal „Nördlich Teichstraße“ gemäß § 2 dieser Satzung zu.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich der Satzung

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst auf der Gemarkung Lörrach die Flurstücke mit den folgenden Nummern:

376	376/1	378/1
378/2	378/3	378/4
454	2298/2	2311

Maßgeblich ist der Lageplan vom 04.03.2022 mit dem Geltungsbereich Vorkaufsrechtssatzung "Nördlich Teichstraße". Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Rechtswirkung des besonderen Vorkaufsrechts

Die EigentümerInnen der unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücke sind verpflichtet, der Stadt Lörrach den Abschluss eines Kaufvertrages über jedes Grundstück unverzüglich anzuzeigen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt durch ortsübliche öffentliche Bekanntmachung nach § 16 Absatz 2 BauGB in Kraft.

Lörrach, den _____ 2022

Siegel

Neuhöfer-Avdić, Bürgermeisterin

Anlage (als Bestandteil der Satzung):

Lageplan vom 04.03.2022 mit dem Geltungsbereich Vorkaufsrechtssatzung "Nördlich Teichstraße"